

Verfahren: 2025000329 - Wartungsverträge für Aufzugsanlagen

LEISTUNGSKRITERIEN

1 Los 1 - "Oberschwabenklinik Ravensburg "

1.1 Qualitätsbewertung Aufzugsanlagen

Gewichtung: 100,00%

1.1.1 Eigenpersonalquote [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%

Maximalpunktzahl: 10

Wie viel Prozent der angebotenen Leistung wird durch das anbietende Unternehmen oder die anbietenden Unternehmen einer Bietergemeinschaft mit eigenem Personal erbracht ?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
- ☐ Zwischen 75% und 100 % (10)
- ☐ Zwischen 61% und 74 % (7)
- ☐ Zwischen 51% und 60 % (5)
- ☐ Bis 50% (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.2 Bewertung Konzept

Gewichtung: 50,00%

Maximalpunktzahl: 10

Wie bewerten die Anwender das dem Angebot beigelegte Konzept hinsichtlich der Darstellung des Einsatzes von Mitarbeitern.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Sehr gut (10)
- ☐ Gut bis befriedigend (6)
- ☐ ausreichend (4)
- ☐ darunter (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.3 Mindestanforderungen

1.1.3.1 Konzept [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir haben zu unserem Angebot ein nachvollziehbares Konzept zur Darstellung des Einsatzes von eigenen Mitarbeitern des/der Unternehmens/Bietergemeinschaft zur Leistungserbringung zu unserem Angebot hochgeladen. Aus dem Konzept muss sich die Gesamtmitarbeiterzahl des/der Unternehmens/Bietergemeinschaft im Verhältnis zu angebotenen Leistung ergeben, auch in örtlicher Hinsicht der Leistungserbringung.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.3.2 Anfahrtkosten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass dass im Rahmen einer Notbefreiung auch für anfallende Störungsbehebungen keine weiteren Anfahrtkosten entstehen!

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.3.3 Qualifikation Mitarbeiter [Mussangabe]

Hiermit erklären wir, dass wir zu unserem Angebot eine Aufstellung über die Qualifikation der in unserem Unternehmen festgestellten technischen Mitarbeiter mit Angabe der Anzahl und der Qualifikation im Einzelnen hochgeladen haben (z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, Gesellenprüfung im technischen Handwerk) oder vergleichbare industrielle Ausbildung und permanente Weiterbildung zum Servicetechniker für Aufzüge / Fördertechnik).

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Ja (0)
- ☐ Nein (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.1.3.4 Einzelpreisliste [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wurde durch den AN eine Einzelpreisliste zum Angebot hochgeladen?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Tariftreue BW Eigenerklärung

1.2.1 Entgelt [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich erkläre/Wir erklären,

dass meinen/unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vor-gaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht

oder

mein/unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

dass ich mir/wir uns

von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse/lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

oder

von einem von mir/uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse/lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

dass ich mich verpflichte/wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunter-nehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jeder-zeit nachzuweisen,

dass mein/unser Unternehmen sowie die von mir/uns beauftragten Nachunter-nehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vor-stehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,

dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem/unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,

dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines/unseres Unternehmens sowie der von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung den Ausschluss meines/unseres Unternehmens und die von mir/uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabe-verfahren zur Folge hat,

mein/unser Unternehmen oder die von mir/uns beauftragten Nachunter-nehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,

der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Soziale Kriterien

1.3.1 Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein als KO Kriterium bezeichnetes Kriterium mit Nein beantworten oder keine Angabe dazu tätigen, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Verfahren!

1.3.2 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die zu liefernden Produkte wurden unter Einhaltung der Mindestarbeitsstandards, die sich aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, hergestellt:

Keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, BGBl. 1956 II S. 641, und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, BGBl. 1959 II S. 442).

Allen Arbeitnehmern/-innen steht das Recht zu, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, BGBl. 1956 II S. 2073, und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der

Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949, BGBl. 1955 II S. 1123). Es hat keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft gegeben, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, BGBl. 1961 II S. 98). Männlichen und weiblichen Arbeitskräften wurde das gleiche Entgelt gezahlt (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951, BGBl. 1956 II S. 24). Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen wurde nicht geleistet (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, BGBl. 2001 II S. 1291, und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976, BGBl. 1976 II S. 202).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.3 Lieferkettensorgfaltspflichtenengesetz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen unterliegen aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl dem Anwendungsbereich des LkSG. In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine umfassende Risikoanalyse zu Lieferanten bezogen auf mögliche Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette erstellen. Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und den teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Risikoanalyse benötigt werden, ggf. auch für Vorlieferanten.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.4 CSRD [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmende/n Gesundheitseinrichtung/en unterliegt/unterliegen aufgrund ihrer Größe dem Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen um sowohl über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen zu berichten. Zudem sind jährliche Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen. Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und der/den teilnehmenden Gesundheitseinrichtung/en auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Berichtspflicht aus der Zusammenarbeit mit uns benötigt werden.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Los 2 -"Klinikum Ludwigshafen"

2.1 Qualitätsbewertung Aufzugsanlagen

Gewichtung: 100,00%

2.1.1 Eigenpersonalquote [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%
 Maximalpunktzahl: 10

Wie viel Prozent der angebotenen Leistung wird durch das anbietende Unternehmen oder die anbietenden Unternehmen einer Bietergemeinschaft mit eigenem Personal erbracht ?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
☐ Zwischen 75% und 100 % (10)
☐ Zwischen 61% und 74 % (7)
☐ Zwischen 51% und 60 % (5)
☐ Bis 50% (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.1.2 Bewertung Konzept

Gewichtung: 50,00%
 Maximalpunktzahl: 10

Wie bewerten die Anwender das dem Angebot beigefügte Konzept hinsichtlich der Darstellung des Einsatzes von Mitarbeitern.

- ☐ Keine Angabe (0)
☐ Sehr gut (10)
☐ Gut bis befriedigend (6)
☐ ausreichend (4)
☐ darunter (0)

2.1.3 Mindestanforderungen

2.1.3.1 Konzept [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir haben zu unserem Angebot ein nachvollziehbares Konzept zur Darstellung des Einsatzes von eigenen Mitarbeitern des/der Unternehmens/Bietergemeinschaft zur Leistungserbringung zu unserem Angebot hochgeladen. Aus dem Konzept muss sich die Gesamtmitarbeiterzahl des/der Unternehmens/Bietergemeinschaft im Verhältnis zu angebotenen Leistung ergeben, auch in örtlicher Hinsicht der Leistungserbringung.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.3.2 Anfahrtkosten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass dass im Rahmen einer Notbefreiung auch für anfallende Störungsbehebungen keine weiteren Anfahrtkosten entstehen!

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.3.3 Qualifikation Mitarbeiter [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Hiermit erklären wir, dass wir zu unserem Angebot eine Aufstellung über die Qualifikation der in unserem Unternehmen festgestellten technischen Mitarbeiter mit Angabe der Anzahl und der Qualifikation im Einzelnen hochgeladen haben (z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, Gesellenprüfung im technischen Handwerk) oder vergleichbare industrielle Ausbildung und permanente Weiterbildung zum Servicetechniker für Aufzüge / Fördertechnik).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.3.4 Einzelpreisliste [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wurde durch den AN eine Einzelpreisliste zum Angebot hochgeladen?

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Soziale Kriterien

2.2.1 Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein als KO Kriterium bezeichnetes Kriterium mit Nein beantworten oder keine Angabe dazu tätigen, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Verfahren!

2.2.2 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die zu liefernden Produkte wurden unter Einhaltung der Mindestarbeitsstandards, die sich aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, hergestellt:

Keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, BGBl. 1956 II S. 641, und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, BGBl. 1959 II S. 442).

Allen Arbeitnehmern/-innen steht das Recht zu, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, BGBl. 1956 II S. 2073, und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949, BGBl. 1955 II S. 1123). Es hat keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft gegeben, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, BGBl. 1961 II S. 98).

Männlichen und weiblichen Arbeitskräften wurde das gleiche Entgelt gezahlt (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951, BGBl. 1956 II S. 24). Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen wurde nicht geleistet (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und

unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, BGBl. 2001 II S. 1291, und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976, BGBl. 1976 II S. 202).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2.3 Lieferkettensorgfaltspflichtenengesetz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen unterliegen aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl dem Anwendungsbereich des LkSG. In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine umfassende Risikoanalyse zu Lieferanten bezogen auf mögliche Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette erstellen. Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und den teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Risikoanalyse benötigt werden, ggf. auch für Vorlieferanten.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2.4 CSRD [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmende/n Gesundheitseinrichtung/en unterliegt/unterliegen aufgrund ihrer Größe dem Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen um sowohl über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen zu berichten. Zudem sind jährliche Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen. Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und der/den teilnehmenden Gesundheitseinrichtung/en auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Berichtspflicht aus der Zusammenarbeit mit uns benötigt werden.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3 Tariftreue RLP

2.3.1 Tariftreue RLP [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an dem ich/wir mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist - Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs.1 LTTG -;

2. meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlen - Mindestentgelterklärung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG -.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/ Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

3. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;

4. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.
Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind,

5. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Los 3 - "Klinikum Wolfsburg "

3.1 Qualitätsbewertung Aufzugsanlagen

Gewichtung: 100,00%

3.1.1 Eigenpersonalquote [Mussangabe]

Gewichtung: 50,00%

Maximalpunktzahl: 10

Wie viel Prozent der angebotenen Leistung wird durch das anbietende Unternehmen oder die anbietenden Unternehmen einer Bietergemeinschaft mit eigenem Personal erbracht ?

- ☐ Keine Auswahl getroffen (0)
- ☐ Zwischen 75% und 100 % (10)
- ☐ Zwischen 61% und 74 % (7)
- ☐ Zwischen 51% und 60 % (5)
- ☐ Bis 50% (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.1.2 Bewertung Konzept

Gewichtung: 50,00%

Maximalpunktzahl: 10

Wie bewerten die Anwender das dem Angebot beigefügte Konzept hinsichtlich der Darstellung des Einsatzes von Mitarbeitern.

- ☐ Keine Angabe (0)
- ☐ Sehr gut (10)
- ☐ Gut bis befriedigend (6)
- ☐ ausreichend (4)
- ☐ darunter (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.1.3 Mindestanforderungen

3.1.3.1 Konzept [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Ich/wir haben zu unserem Angebot ein nachvollziehbares Konzept zur Darstellung des Einsatzes von eigenen Mitarbeitern des/der Unternehmens/Bietergemeinschaft zur Leistungserbringung zu unserem Angebot hochgeladen. Aus dem Konzept muss sich die Gesamtmitarbeiterzahl des/der Unternehmens/Bietergemeinschaft im Verhältnis zu angebotenen Leistung ergeben, auch in örtlicher Hinsicht der Leistungserbringung.

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.3.2 Anfahrtkosten [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass dass im Rahmen einer Notbefreiung auch für anfallende Störungsbehebungen keine weiteren Anfahrtkosten entstehen!

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.3.3 Qualifikation Mitarbeiter [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Hiermit erklären wir, dass wir zu unserem Angebot eine Aufstellung über die Qualifikation der in unserem Unternehmen festangestellten technischen Mitarbeiter mit Angabe der Anzahl und der Qualifikation im Einzelnen hochgeladen haben (z.B. abgeschlossene Berufsausbildung, Gesellenprüfung im technischen Handwerk) oder vergleichbare industrielle Ausbildung und permanente Weiterbildung zum Servicetechniker für Aufzüge / Fördertechnik).

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.3.4 Einzelpreisliste [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Wurde durch den AN eine Einzelpreisliste zum Angebot hochgeladen?

- ☐ Keine Angabe
- ☐ Ja
- ☐ Nein

3.1.3.5 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die Einhaltung der Kernarbeitsnormen sichere ich/wir zu.

Die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte erfolgte ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung der folgenden Übereinkommen ergeben:

IAO Nr. 29 (Zwangsarbeit), Nr. 87 (Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts), Nr. 98 (Recht zu Kollektivverhandlungen), Nr. 100 (Gleichheit des Entgeltes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit), Nr. 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit), Nr. 111 (Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf) sowie Nr. 138 (Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung) und Nr. 182 (Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit).

Alternativ sichern wir zu, dass unser Unternehmen, unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um die Einhaltung der Kernarbeitsnormen bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

Wir werden innerhalb von 7 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle Bestätigungen oder Nachweise, vorrangig in Form von unabhängigen Zertifikaten, über die Einhaltung der in dieser Eigenerklärung gemachten Angaben vorlegen. Bei unvollständiger oder verspäteter Vorlage wird unser Angebot ausgeschlossen.

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Soziale Kriterien**3.2.1 Wichtiger Hinweis**

Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein als KO Kriterium bezeichnetes Kriterium mit Nein beantworten oder keine Angabe dazu tätigen, führt dies zum zwingenden Ausschluss vom Verfahren!

3.2.2 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die zu liefernden Produkte wurden unter Einhaltung der Mindestarbeitsstandards, die sich aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, hergestellt:

Keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und Gefängnisarbeit (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, BGBl. 1956 II S. 641, und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957, BGBl. 1959 II S. 442).

Allen Arbeitnehmern/-innen steht das Recht zu, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948, BGBl. 1956 II S. 2073, und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949, BGBl. 1955 II S. 1123). Es hat keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft gegeben, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958, BGBl. 1961 II S. 98).

Männlichen und weiblichen Arbeitskräften wurde das gleiche Entgelt gezahlt (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgeltes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951, BGBl. 1956 II S. 24). Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen wurde nicht geleistet (entsprechend dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999, BGBl. 2001 II S. 1291, und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976, BGBl. 1976 II S. 202).

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.3 Lieferkettensorgfaltspflichten gesetz [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen unterliegen aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl dem Anwendungsbereich des LkSG.

In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine umfassende Risikoanalyse zu Lieferanten bezogen auf mögliche Menschenrechtsverletzungen und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette erstellen.

Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und den teilnehmenden Gesundheitseinrichtungen auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Risikoanalyse benötigt werden, ggf. auch für Vorlieferanten.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2.4 CSRD [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die teilnehmende/n Gesundheitseinrichtung/en unterliegt/unterliegen aufgrund ihrer Größe dem Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

In diesem Rahmen müssen die Gesundheitseinrichtungen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen um sowohl über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen zu berichten. Zudem sind jährliche Nachhaltigkeitsberichte zu erstellen.

Mit Abgabe des Angebotes sind wir daher bereit, der EKK plus und der/den teilnehmenden Gesundheitseinrichtung/en auf Anforderung alle Auskünfte und Informationen zu erteilen, die für diese Berichtspflicht aus der Zusammenarbeit mit uns benötigt werden.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3 Tariftreue Niedersachsen

3.3.1 Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Diese Erklärung bezieht sich nur auf Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen
1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu zahlen
und

2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen
sowie aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.2 Mustervereinbarung [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Für den Fall der Auftragserteilung verpflichte/n ich mich/ wir uns dem Auftraggeber die Kontrollen und nach § 14 NTVergG zu ermöglichen und der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen nachzukommen.

Insbesondere darf der öffentliche Auftraggeber Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.

- ☐ Keine Angabe
☐ Ja
☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.3 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

Ausschlusskriterium

Die zu liefernden Produkte wurden unter Einhaltung der Mindestarbeitsstandards, die sich aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation ergeben, hergestellt.

Diese Mindestanforderungen ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),

7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und

8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

- ☐ *Keine Angabe*
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Nur eine Antwort wählbar